

**Die Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Hattersheim am Main  
XI. Wahlperiode**

**Drucksache Nr. 354/0597/REF 5/2018/XI/1**

**V o r l a g e**

**des Magistrats**

**betreffend**

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 109 „An der Ölmühle,,**

**hier: Aufstellungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Für den aus dem beigefügten Plan ersichtlichen Geltungsbereich wird der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. N 109 „An der Ölmühle“ im Stadtteil Hattersheim gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Vorhabenträgerin und Antragstellerin ist die Firma Projektverwaltungsgesellschaft Horn 2 mbH & Co. KG, Siemensstraße 6, 65779 Kelkheim (Taunus). Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Hattersheim und umfasst die Flurstücke 38/5, 38/12 und 38/11 (Gemarkung Hattersheim, Flur 8) entlang der Straße Hessendamm Nr. 1 -3. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 38.969 qm.

**Begründung:**

Gemäß § 12 Abs. 2 hat die Gemeinde auf Antrag der Vorhabenträgerin über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Antrag der Vorhabenträgerin ist am 11.09.2017 bei der Stadt Hattersheim eingegangen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung eines Quartiers rund um das Einzelkulturdenkmal Ölmühle. Im Vorhabenbereich sollen überwiegend Wohnungen geschaffen werden. Ebenso ist ein Gastronomiebetrieb im Bestandsgebäude der Ölmühle geplant. Auch eine Verbindung zum Fuß- und Radwegesystem auf der gegenüberliegenden Schwarzbachseite soll entstehen. Etwa 2/3 der geplanten Wohnungen sollen als Mietwohnungen errichtet werden. Etwa 1/3 sollen Eigentumswohnungen werden.

Gemäß § 12 BauGB trägt die Vorhabenträgerin die Kosten für das Verfahren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 109 „An der Ölmühle“ ist dieser Vorlage beigelegt.

Hattersheim am Main, 17. Januar 2018  
- I/5 -

Klaus Schindling  
Bürgermeister

**Anlagen:**  
Geltungsbereich (Maßstab 1:5000)